

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2017

Nr. 2017/254

Abrechnung: Balsthal, Basler-, St. Wolfgangstrasse und Löwengasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Erwägungen

Gestützt auf die Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch den Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die betreffenden Strassenzüge in Balsthal ausarbeiten lassen. Das LSP wurde zur öffentlichen Auflage gebracht und anschliessend mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/1888 vom 31. Oktober 2016 genehmigt. Gemäss Bericht sind keine Sanierungsmassnahmen vorgesehen, weshalb nur die Ingenieur-Dienstleistungen abzurechnen sind.

2. Zusammenstellung der Aufwendungen, Finanzierung und Berechnung des Gemeindebeitrages

2.1	Aufwendungen		Fr.
	Projekt und Bauleitung		35'869.50
	Total Aufwendungen		<u>35'869.50</u>
2.2	Finanzierung	Fr.	Fr.
	2014, Objektkredit, Projekt Nr. 3TK.01005.P		50'000.00
	./.. Zahlungen an Dritte		<u>35'869.50</u>
	nicht beanspruchter Objektkredit		<u>14'130.50</u>
2.3	Berechnung des Gemeindebeitrages	Fr.	Fr.
	Total Aufwendungen	35'869.50	
	./.. Bundesbeiträge	<u>5'380.45</u>	
		30'489.05	
	Total Gemeindebeitrag: 35,10 % von Fr. 30'489.05		10'701.65
	./.. von der Gemeinde geleistete Akontozahlungen		<u>10'400.00</u>
	restlicher Gemeindebeitrag		<u>301.65</u>

2

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Abrechnung über die Ausarbeitung eines Lärmsanierungsprojektes entlang der Basler-, St. Wolfgangstrasse und Löwengasse in Balsthal, im Gesamtbetrag von **Fr. 35'869.50**, wird genehmigt.
- 3.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, den restlichen Gemeindebeitrag von **Fr. 301.65** der Einwohnergemeinde Balsthal in Rechnung zu stellen und dem Konto 6320.000/Projekt Nr. 3TK.01005.P.62 (A 60059) „Gemeindebeiträge“ gutzuschreiben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)
Kantonale Finanzkontrolle
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten
Gemeindepräsidium Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal (**Einschreiben**)
Gemeindeverwaltung Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal (separate Rechnung des Amtes für
Verkehr und Tiefbau folgt später)